



Brüssel, den 29. Juni 2018  
(OR. en)

7963/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0092 (NLE)

---

WTO 67  
SERVICES 16  
COASI 84

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und Japan über eine  
Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union

---

**BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Unterzeichnung des Abkommens  
zwischen der Europäischen Union und Japan  
über eine Wirtschaftspartnerschaft im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. November 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Japan.
- (2) Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Das Abkommen sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.<sup>1+</sup>

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

<sup>+</sup> Delegationen: Siehe Dokument ST 7965/18.